

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Hintergrund

Angesichts des Auslaufens der Biomasse-Förderverträge und der drohenden Stilllegung von Ökostromanlagen auf der Basis fester Biomasse und Abfall mit hohem biogenem Anteil brachten Teile der Abgeordneten am 22.11.2018 einen Initiativantrag im Nationalrat ein. Mithilfe dieses Initiativantrages sollte das Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) novelliert und der Fortbestand dieser Anlagen durch Bereitstellung zusätzlicher Mittel für Nachfolgetarife gemäß § 17 ÖSG 2012 gesichert werden. Am 14.2.2019 stimmte ein Teil der Abgeordneten des Bundesrates gegen das Gesetzesvorhaben und erteilte dem Gesetzesbeschluss nicht die notwendige Zustimmung für ein verfassungsgemäßes Zustandekommen.

Um diese Anlagen dennoch weiter fördern zu können, hat der Bund ein Grundsatzgesetz auf Basis des Art 12 Abs. 1 Z 5 B-VG erlassen. Dieses Grundsatzgesetz verpflichtet die Ausführungsgesetzgeber, Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfällen mit hohem biogenem Anteil zu fördern.

2. Kompetenzrechtliche Grundlagen

Die Verpflichtung zur Förderung von Stromerzeugungsanlagen auf Basis von fester Biomasse und auf Basis von Abfällen mit hohem biogenem Anteil, die Regelungen zur Mittelaufbringung und die Abnahmepflicht der Verteilernetzbetreiber stützen sich auf den Kompetenztatbestand des Elektrizitätswesens gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG.

Aufgrund der Kompetenzdeckungsklausel in § 1 ÖSG 2012 ist es dem Grundsatzgesetzgeber verwehrt, in jenen Angelegenheiten, die vom Anwendungsbereich der kompetenzgedeckten Bestimmungen erfasst sind, tätig zu werden (vgl. *Hauer*, Kommentierung zu Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG, in *Korinek/Holoubek* [Hrsg], Bundesverfassungsrecht [14. Lfg, 2018] Rz 35 mwN zur hA). Das vorliegende Grundsatzgesetz stellt daher sicher, dass nur jene Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfällen mit hohem biogenem Anteil in den Anwendungsbereich des Grundsatzgesetzes bzw. der Ausführungsgesetze fallen, die nicht zugleich über einen aufrechten Vertrag nach dem Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002, oder nach dem ÖSG 2012 verfügen (vgl. § 3 Abs. 2 Z 1 Grundsatzgesetz bzw. § 3 Abs. 2 Z 1 dieses Gesetzes).

Kein Hindernis für die kompetenzrechtliche Beurteilung bieten die Verweise auf das ÖSG 2012; diese dienen lediglich dazu, das bestehende System auch für nachfolgende Förderungen nutzbar zu machen.

3. EU-Konformität

Gemäß Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags stellen Änderungen rein formaler oder verwaltungstechnischer Art, die keinen Einfluss auf die Würdigung der Vereinbarkeit einer Beihilfemaßnahme mit dem Gemeinsamen Markt haben, keine notifikationspflichtigen Änderungen einer von der EU-Kommission genehmigten Beihilfenregelung dar. Das Biomasseförderung-Grundsatzgesetz verweist mehrfach auf die mit dem ÖSG 2012 genehmigten Bedingungen und Kriterien der Förderung (vgl. §§ 3, 5 und 6): So ist die Tariffhöhe analog zum ÖSG 2012 zu bestimmen, das heißt insbesondere ohne bereits abgegoltene Investitions- und Kapitalkosten (bei einer maximalen Laufzeit von insgesamt 20 Jahren). Letztlich ist die Förderung zeitlich auf maximal 36 Monate beschränkt. Die Änderungen zum beihilferechtlich genehmigten System liegen im Wesentlichen in der Verschiebung der Zuständigkeit der Bestimmung der Tariffhöhe von der Bundes- auf die Landesebene, in der Vermarktung des erzeugten Stroms und in der Aufbringung der erforderlichen Mittel. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass damit kein Eingriff in die beihilferechtliche Substanz erfolgt, die für die beihilferechtliche Würdigung von Relevanz wäre.

4. Auswirkungen auf die Erreichung der Klimaziele

Die von diesem Gesetz betroffenen Biomasseverstromungsanlagen haben in den vergangenen Jahren im Jahresschnitt etwa 400.000.000 kWh an elektrischer Energie erzeugt. Mit der Festlegung von Nachfolgetarifen wird mit einer künftigen Stromerzeugung der betroffenen Anlagen von bis zu 365.000.000 kWh kalkuliert. Ökostrom wird bevorzugt im Stromnetz integriert und verdrängt somit fossile Stromerzeugung aus Kohle und Erdgas. Würde diese Strommenge aus Steinkohle erzeugt, würden etwa 310.000 to an CO₂ pro Jahr emittiert, bei der Erzeugung aus Erdgas würden etwa 130.000 to an CO₂ emittiert.

5. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

6. Kosten

Aufgaben für die Behörden (Landesregierung, Bezirksverwaltungsbehörden) ergeben sich aus den §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 4, 11 Abs. 3 und 4, 12 Abs. 3, 13 Abs. 2 und 7 (Landesregierung) sowie 15 (Bezirksverwaltungsbehörden). Im Bereich der Vollziehung ist mit einem Mehraufwand von ca. 400 Personenstunden von Bediensteten mit akademischer Ausbildung zu rechnen.

Darüber hinaus ergeben sich Kosten für die Bevölkerung als Endverbraucher elektrischer Energie (Stromkunden) durch die Verpflichtung zur Leistung eines Zuschlages gemäß § 13.

Im Jahr 2018 wurden den niederösterreichischen Stromkunden in Folge des Ökostromgesetzes ca. 92 Mio. EURO an Ökostromzuschlägen verrechnet. Durch eine deutliche Reduktion der Förderbeiträge werden im Jahr 2019 aus diesem Titel nur noch ca. 61,3 Mio. € in Niederösterreich eingehoben.

Mit dem vorliegenden Gesetz werden nunmehr ca. 16,2 Mio. € pro Jahr für max. 3 Jahre eingehoben. Dazu werden die bestehenden Zuschläge zur Finanzierung des Ökostromes um 26,5 Prozent erhöht.

Für einen durchschnittlichen Haushalt bedeutet dies eine Reduktion von 47 € im Jahr 2018 auf insgesamt 38 € Ökostromkosten im Jahr 2020 (davon 8 € durch das vorliegende Gesetz).

7. Konsultationsmechanismus

Durch das geplante Ausführungsgesetz ergeben sich keine finanziellen Belastungen. Die Gebietskörperschaften sind lediglich als Endverbraucher betroffen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung regelt den Zweck des Ausführungsgesetzes; dieser wird mit der Förderung von Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfall mit hohem biogenem Anteil im Interesse der Nachhaltigkeit, des Umweltschutzes und der Versorgungssicherheit festgelegt.

Zu § 2:

§ 2 Abs. 1 definiert den Ausdruck „feste Biomasse“; diese Definition entspricht jener in § 2 Z 1 ÖSET-VO 2018, BGBl. II Nr. 408/2017. Eine Definition des Begriffs „Abfall mit hohem biogenem Anteil“ kann unterbleiben, ist der Ausdruck doch bereits in § 5 Abs. 1 Z. 1 ÖSG 2012 normiert.

Abseits der Festlegung des Begriffs „feste Biomasse“ kann auf die bereits bestehenden Definitionen aus den verschiedenen Bereichen des Elektrizitätsrechts angeknüpft werden. Entsprechend sieht § 2 Abs. 2 einen Verweis auf die bestehenden Begriffsdefinitionen aus dem EIWOG 2010 und dem ÖSG 2012 vor. Abs. 3 bringt zum Ausdruck, dass Verweisungen auf das Ökostromgesetz 2012 nur statisch zu verstehen sind.

Zu § 3:

Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf alle Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfällen mit hohem biogenem Anteil, die über einen Fördervertrag verfügen, welcher zwischen dem 1. Jänner 2017 und dem 31. Dezember 2019 abläuft. Folglich sind jene Anlagen vom Anwendungsbereich ausgenommen, die über einen aufrechten Vertrag mit der Ökostromabwicklungsstelle verfügen, einschließlich eines Abnahmevertrages zum Marktpreis gemäß § 13 ÖSG 2012. Ausgenommen sind überdies Anlagen, welche unter die Ausschlusskriterien für Einspeisetarife gemäß § 12 Abs. 2 ÖSG 2012 oder unter die Ausschlusskriterien für Nachfolgetarife gemäß § 17 Abs. 2 ÖSG 2012 fallen. Damit ist sichergestellt, dass nur jene Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis Abfall mit hohem biogenem Anteil gefördert werden können, die auch nach den Anforderungen des ÖSG 2012 förderungswürdig wären. In Bezug auf die Vorgabe des § 17 Abs. 2 Z. 4 ÖSG 2012, wonach eine rohstoffabhängige Anlage zumindest über die weiteren fünf Jahre über ein Konzept zur Rohstoffversorgung verfügen muss, wird für den Anwendungsbereich bestimmt, dass angesichts der höchstens 36 Monate dauernden Vergütung ein solches Konzept über die Rohstoffversorgung lediglich für die Dauer der Abnahme- und Vergütungspflicht vorliegen muss. Die Nichterreichung eines Brennstoffnutzungsgrades von mindestens 60 vH ist dann kein Ausschließungsgrund, wenn mehr als 50 vH Schadholz (wie Borkenkäferkalamitäten, Schnee- und Eisbruch, Windwurf) eingesetzt wird. Durch außergewöhnliche Naturereignisse sind enorme Schadholzmengen angefallen, allein in Niederösterreich ca. 3 Millionen Festmeter im Jahr 2018 (österreichweit ca. 10 Mio.), die rasch verwertet werden müssen, um weitere Schäden zu vermeiden. Im Jahr 2019 ist mit einem ähnlich hohen Anfall zu rechnen. Die beste Verwertungsmaßnahme ist die Verbrennung in den bestehenden Biomasse-Kraftwerken. Im Interesse des Umweltschutzes, der Nachhaltigkeit, aber auch im Interesse der Versorgungssicherheit ist es angebracht, eine Ausnahme von der Erreichung des Brennstoffnutzungsgrades festzulegen, um diese Schadholzmengen möglichst rasch am Ort des Anfalls verwerten zu können. Würde diese Ausnahme nicht bestehen, würde in etwa die Hälfte der Anlagen stillgelegt werden müssen und würden diese somit für die Schadholzverwertung nicht zur Verfügung stehen.

Kein Hindernis für die Förderung einer Biomasseanlage ist es, wenn eine Anlage bereits zu Marktpreisen eingespeist hat. Voraussetzung ist – neben dem Kriterium im § 3 – lediglich, dass sie im Zeitpunkt der Abnahme nach diesem Gesetz über kein aufrechtes Vertragsverhältnis nach dem Ökostromgesetz, BGBl I Nr 149/2002, oder nach dem ÖSG 2012 verfügt. Einem nahtlosen Übergang steht indes nichts entgegen.

In Niederösterreich wird die Förderung zwischen dem 1. Jänner 2017 und dem 31. Dezember 2019 für 12 Anlagen mit einer Engpassleistung von 55 MW enden.

Zu § 4:

Diese Bestimmung verpflichtet die Verteilernetzbetreiber zur Abnahme des Ökostroms aus Anlagen gemäß § 3 Abs. 1. Die betroffenen Verteilernetzbetreiber – sohin nur jene, an deren Verteilernetzen eine Ökostromanlage gemäß § 3 angeschlossen ist – haben demnach eine besondere Bilanzgruppe (Biomassebilanzgruppe) zu bilden, mit den Betreibern von Ökostromanlagen gemäß § 3 Abs. 1 Verträge über die Abnahme des Ökostroms abzuschließen und die den Biomasseanlagen zugewiesenen Zählpunkte dieser besonderen Bilanzgruppe („Biomassebilanzgruppe“) zuzuordnen. Eine solche Bilanzgruppe kann gemeinsam von mehreren Verteilernetzbetreibern gebildet und genutzt werden. Die Verteilernetzbetreiber haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben einem Dritten die Rechte und Pflichten zu übertragen, wenn sie die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit eines Biomassebilanzgruppenverantwortlichen (siehe § 5) nicht erfüllen. Der betroffene Verteilernetzbetreiber hat der Behörde unter Vorlage der im § 49 Abs. 3 Z 1, 3 und 4 NÖ EIWG 2005 aufgezählten Unterlagen und unter Vorlage von Unterlagen über die Eignung den Biomassebilanzgruppenverantwortlichen namhaft zu machen. Diese Anforderungen sind den Bestimmungen des NÖ EIWG 2005 über Bilanzgruppen nachgebildet. Die Behörde hat die Tätigkeit des namhaft gemachten Biomassebilanzgruppenverantwortlichen zu untersagen, wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen. In den Vertragsurkunden sind jedenfalls die im Abs. 5 geforderten Angaben aufzunehmen, um die Abwicklung der Förderung zu ermöglichen bzw. sicher zu stellen.

Zu § 5:

Diese Bestimmung regelt, wer Biomassebilanzgruppenverantwortlicher sein kann und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Der fachlichen Eignung kommt besondere Bedeutung zu.

Zu § 6:

Diese Bestimmung regelt die zusätzlichen Aufgaben des Biomassebilanzgruppenverantwortlichen. Er hat entweder den abgenommenen Ökostrom und die dazugehörenden Herkunftsnachweise gemäß den geltenden Marktregeln an die Stromhändler zum Börsenpreis und zum Preis von 0,70 Euro/MWh für die Herkunftsnachweise zuzuweisen und zu verrechnen oder den abgenommenen Ökostrom bestmöglich zu vermarkten. Außerdem hat er den abgenommenen Ökostrom nach Maßgabe der gemäß § 10 festgelegten Tarife zu vergüten.

Zu § 7:

Die Stromhändler, die Endverbraucher in NÖ beliefern, werden verpflichtet, den zugewiesenen Ökostrom abzunehmen und monatlich zu vergüten. Der zugewiesene Ökostrom ist ausschließlich für die Belieferung ihrer Kunden im Inland zu verwenden.

Zu § 8:

Diese Bestimmung regelt die Rechte und Pflichten der Betreiber von Anlagen gemäß § 3 Abs. 1. Nach Abs. 1 können die Betreiber ein Anbot über die Abnahme von Ökostrom beim zuständigen Verteilernetzbetreiber bzw. beim Biomassebilanzgruppenverantwortlichen stellen. Zuständig ist jener Verteilernetzbetreiber, an dessen Verteilernetz die Anlage angeschlossen ist. Abs. 2 legt fest, welche Unterlagen dem Anbot anzuschließen sind, um das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen prüfen zu können. Diese Voraussetzungen ergeben sich insbesondere aus § 12 Abs. 2 ÖSG 2012 bzw. aus § 3 Abs. 2. Den Brennstoffnutzungsgrad betreffend ist ein Konzept zur Erreichung des Brennstoffnutzungsgrades von mindestens 60 vH vorzulegen, bezogen auf ein Kalenderjahr, es sei denn, es liegen nach dem vorgelegten Rohstoffkonzept die Voraussetzungen für die Abweichung von dem im § 3 Abs. 2 Z. 4 festgelegten Brennstoffnutzungsgrad vor. Um Doppelförderungen zu vermeiden, ist auch das Datum der Auflösung des Vertragsverhältnisses mit der Ökostromabwicklungsstelle anzugeben. Erst ab diesem Zeitpunkt darf die Abnahme- und Vergütungspflicht nach diesem Gesetz beginnen. Abs. 5 legt fest, dass der Brennstoffnutzungsgrad von 60 vH für jedes Kalenderjahr bis spätestens 31. März des Folgejahres nachzuweisen ist, sofern sich aus Abs. 7 nichts anderes ergibt. Abs. 6 verpflichtet die Anlagenbetreiber zur Führung einer jährlichen Dokumentation, die sie bis spätestens 31. März des Folgejahres vorzulegen haben. Nach Abs. 7 ist der Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60 vH nicht nachzuweisen, wenn nach der Dokumentation gemäß Abs. 6 mehr als 50 vH Schadholz eingesetzt wurde.

Zu § 9:

Die Dauer der Abnahme- und Vergütungspflicht beträgt grundsätzlich 36 Monate. Über Antrag des Betreibers einer Anlage gemäß § 3 Abs. 1 kann diese früher beendet werden, wenn der Fortbestand der Anlage durch eine Nachfolgeregelung gesichert ist.

Zu § 10:

Diese Bestimmung sieht vor, dass den Betreibern der Ökostromanlagen gemäß § 3 Abs. 1 ein Recht auf Vergütung eingeräumt ist. Der Antrag ist von den Betreibern der Ökostromanlagen beim Biomassebilanzgruppenverantwortlichen zu stellen. Die Dauer der Vergütung ist mit 36 Monaten begrenzt. Die Vergütung ist nur dann zu gewähren, wenn ein Brennstoffnutzungsgrad von 60 vH nach dem vorgelegten

Brennstoffnutzungskonzept erreicht wird, es sei denn, es wird nach dem vorgelegten Rohstoffkonzept mehr als 50 vH Schadholz eingesetzt. Die Höhe der Vergütung wird nach den Kriterien des ÖSG 2012 bemessen. Die Bemessung der Tarife erfolgt demnach nach den Vorgaben der im Bundesrat gescheiterten Novelle zum Ökostromgesetz (siehe § 17 Abs. 1a, dritter Satz, RV 505A), wobei auf das Kalenderjahr 2020 abgestellt wird. Der Biomassebilanzgruppenverantwortliche hat die Dokumentation über den Einsatz der Primärenergieträger zu prüfen, um Abweichungen zum Abnahmevertrag feststellen zu können. Zutreffendenfalls hat eine Aufrollung zu erfolgen. Nach Abs. 8 gilt der Abnahmevertrag als aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für die Vergütung des abgenommenen Ökostroms nach den vorgelegten Nachweisen nicht mehr vorliegen (z. B. es werden keine erneuerbaren Energieträger eingesetzt oder es wird der Brennstoffnutzungsgrad von 60 vH nicht nachgewiesen, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen für die Abweichung vor).

Zu § 11:

Diese Regelung legt fest, welche Mehraufwendungen den Netzbetreibern und dem Biomassebilanzgruppenverantwortlichen für die Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben abzugelten sind. Neben den reinen Mehraufwendungen (Differenzbeträge, die sich aus den Vergütungen des abgenommenen Ökostroms und den Erlösen aus dem Verkauf des Ökostroms sowie der Herkunftsnachweise ergeben, sowie die Ausgleichsenergie) sind auch die Abwicklungskosten zu berücksichtigen. Differenzbeträge, die sich aus den vereinnahmten Mittel (§ 12) und den Mehraufwendungen ergeben, sind bilanztechnisch erfolgswirksam abzugrenzen und durch eine Anpassung des Zuschlags auszugleichen.

Zu § 12:

Diese Bestimmung regelt die Mittelaufbringung für die nach § 11 zu leistenden Mehraufwendungen.

Zu § 13:

Zur Abdeckung der Mehraufwendungen ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern in NÖ ein Zuschlag zum Netznutzungs- und Netzverlustentgelt proportional zum Ökostromförderbeitrag gemäß § 48 ÖSG 2012 einzuheben. Personen, die Anspruch auf Befreiung von Rundfunkgebühren bzw. auf eine Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt haben (vgl. § 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz), sind von der Zahlungsverpflichtung ausgenommen. Der im Gesetz festgelegte Zuschlag ist mit Verordnung anzupassen, um allfällige Differenzbeträge auszugleichen. Einzuheben ist der Zuschlag von allen Netzbetreibern, die Endverbraucher in NÖ an ihr Netz angeschlossen haben. Einzuheben ist er bis zur

Abdeckung aller Mehraufwendungen gemäß § 11. Die Behörde hat von Amts wegen oder auf Antrag eines Netzbetreibers mit Bescheid festzustellen, ab welchem Zeitpunkt der Zuschlag nicht mehr einzuheben ist. Abs. 6 ist dem § 48 Abs. 5 ÖSG 2012 nachgebildet.

Der Zuschlag errechnet sich aus den Mehraufwendungen für die Abnahme des eingespeisten Stromes. Die betroffenen Verstromungsanlagen haben in den vergangenen Jahren ca. 400.000.000 kWh an elektrischem Strom erzeugt. Mit der Verordnung von Nachfolgetarifen wird mit einer künftigen Stromerzeugung der betroffenen Anlagen von bis zu 365.000.000 kWh kalkuliert.

Die Abnahme dieser Strommenge zu den festgesetzten Tarifen führt unter Annahme eines künftigen Marktpreises von 4,448 ct/kWh zu einem Fördermittelbedarf von 16,2 Mio. Euro pro Jahr. Der Bedarf berücksichtigt auch einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Netzbetreiber und für die Verwaltung der Bilanzgruppe in der Höhe von 0,1 Mio. Euro pro Jahr. Kosten für Ausgleichsenergie wurden aufgrund der sehr gut zu kalkulierenden Leistungen der Anlagen nicht berücksichtigt. Die einzelnen Zuschläge pro Netzebene werden proportional zu den Zuschlägen der Ökostromförderbeitragsverordnung 2019 gerechnet.

Gemäß Ökostromförderbeitragsverordnung 2019 werden in Niederösterreich im laufenden Jahr Förderbeiträge in der Höhe von 61,3 Mio. Euro eingehoben. Diese Beiträge setzen sich aus dem Netznutzungsentgelt Arbeit, dem Netznutzungsentgelt Leistung und dem Netzverlustentgelt zusammen. Der Förderbedarf gegenständlicher Anlagen in der Höhe von 16,2 Mio. Euro entspricht einem Zuschlag von 26,5 % zu laufenden Förderbeiträgen im Jahr 2019 von ca. 61,3 Mio. Euro gemäß Ökostromförderbeitragsverordnung.

Der Zuschlag von 26,5 vH ergibt in Zahlen ausgedrückt:

Netzebene	Zuschlag zu Netznutzungsentgelt Leistung		Zuschlag zu Netznutzungsentgelt Arbeit		Zuschlag zu Netzverlustentgelt	
1 und 2	0,430	Euro/kW	0,011	Cent/kWh	0,003	Cent/kWh
3	1,511	Euro/kW	0,030	Cent/kWh	0,004	Cent/kWh
4	1,917	Euro/kW	0,040	Cent/kWh	0,005	Cent/kWh
5	1,690	Euro/kW	0,046	Cent/kWh	0,005	Cent/kWh
6	1,782	Euro/kW	0,069	Cent/kWh	0,005	Cent/kWh
7 gem. Leistung	1,846	Euro/kW	0,103	Cent/kWh	0,012	Cent/kWh
7 unterbrechbar	0	Euro/kW	0,111	Cent/kWh	0,012	Cent/kWh
7 nicht gem. Leistung	1,299	Euro/Zählpunkt	0,183	Cent/kWh	0,012	Cent/kWh

Die Netzbetreiber haben darauf zu achten, dass die Zuschläge (Abs. 1) und die Systemnutzungsentgelte gemäß § 8 Abs. 2 EIWOG 2010 in getrennten Rechnungskreisen geführt werden.

Zu § 14:

Diese Bestimmung ist dem § 51a ÖSG 2012 nachgebildet.

Zu § 15:

Diese Bestimmung beschäftigt sich mit den Verwaltungsübertretungen. Zuständige Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

Zu § 16:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes, wobei vor Inkrafttreten der Biomassebilanzgruppenverantwortliche namhaft gemacht werden, eine Biomassebilanzgruppe gebildet werden kann und Anbote auf Förderung eingebracht werden können. Die Abnahme und die Vergütung des Ökostroms dürfen erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen. Die Biomassebilanzgruppe ist innerhalb eines Monats zu bilden.